



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2008/07633**
Datum: 19.11.2008
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt: 1.6100.650000
Verfasser: Dezernat II Planen, Bauen
und Umwelt

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	10.02.2009	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.02.2009	öffentlich Entscheidung

Betreff: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 143 Kröllwitz, Kreuzvorwerk,
1. Änderung
- Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 143 Kröllwitz, Kreuzvorwerk in der Fassung vom 14.11.2008 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Sitzung.

Finanzielle Auswirkung: keine

Dr. Thomas Pohlack
Bürgermeister

Zusammenfassende Sachdarstellung und Begründung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 143 Kröllwitz, Kreuzvorwerk, 1. Änderung

Satzungsbeschluss

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 143 Kröllwitz, Kreuzvorwerk wurde am 28.02.2007 durch den Stadtrat als Satzung beschlossen ((Beschluss Nr. IV/2007/06129) und ist seit dem 06.06.2007 rechtswirksam. Auf Antrag des Vorhabenträgers wurden in drei Teilbereichen Änderungen vorgenommen.

Die Änderungen umfassen:

- die Veränderung der Lage und die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche südlich des Sattlermeisterhauses einschließlich der Anpassung der Stellplätze und des Pflanzgebotes pm2 sowie den Wegfall der festgesetzten Geschossigkeit (Flurstücke 100, 101 und 102);
- den Wegfall der überbaubaren Grundstücksfläche und der dazugehörigen Garagen/Nebenanlagen für 4 bisher vorgesehene Einfamilienhäuser (Flurstücke 101, 102 104 und 109);
- die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche für Nebenanlagen für das mittlere Gebäude südlich des Reitplatzes (Flurstück 76);
- Der Wegfall des festgesetzten mittleren Baumes südlich des im vorherigen Punkt benannten Gebäudes (Flurstück 125) und
- die Umwandlung von 2 Stellplätzen in 2 Garagen nordwestlich der Direktorenvilla mit Anpassung eines Pflanzgebotes (Flurstück 71).

Der Stadtrat hat den Beschluss zur Aufstellung und zur öffentlichen Auslegung der 1. Änderung am 27.08.2008 gefasst (Beschluss Nr. IV/2008/07275 und Beschluss Nr. IV/2008/07281). Die öffentliche Auslegung fand vom 18.09.2008 bis zum 21.10.2008 statt. Es sind keine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit eingegangen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB), deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 10.09.2008 um Stellungnahme gebeten worden.

Nachfolgende Behörden und TÖB haben keine Stellungnahme abgegeben:

Handwerkskammer Halle

Nachfolgende Behörden und TÖB haben Stellungnahmen abgegeben, über die keine Abwägung erforderlich ist, da sie keine abwägungsrelevanten Hinweise enthielten:

Deutsche Telekom vom 15.10.2008 und vom 24.10.2008

Energieversorgung Halle vom 13.10.2008

Hallesche Wasser und Abwasser GmbH vom 17.10.2008 sowie Schreiben der IH Immobilienverwaltungs GmbH vom 10.11.2008 in der Sache

Hallesche Verkehrs AG vom 01.10.2008

Industrie- und Handelskammer vom 14.10.2008

Landesamt für Vermessung und Geoinformation vom 23.10.2008

Landesamt für Archäologie und Denkmalpflege vom 07.10.2008 und vom 08.10.2008

Landesamt für Geologie und Bergwesen vom 06.10.2008

Landesamt für Umweltschutz vom 06.10.2008

Landesbetrieb Bau vom 29.09.2008

Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd vom 29.09.2008

Landesverwaltungsamt vom 14.10.2008 und vom 22.10.2008 sowie Schreiben der IH Immobilienverwaltungs GmbH vom 22.10.2008 in der Sache

Regionale Planungsgemeinschaft Halle vom 26.09.2008

Stadtwirtschaft Halle vom 23.09.2008

Es ist somit insgesamt kein Abwägungsbeschluss erforderlich.

Der zum Satzungsbeschluss vorliegende Plan entspricht dem zur öffentlichen Auslegung bestätigten Entwurf voll inhaltlich. In der Begründung wurden geringfügige redaktionelle Ergänzungen vorgenommen.

Der Vorhabenträger hat sich mit der 1. Änderung des Durchführungsvertrages vom 22.08.2008/25.09.2008 zur Umsetzung der Vorhaben der 1. Änderung verpflichtet und die Finanzierbarkeit des Vorhabens nachgewiesen.

Die Familienverträglichkeit wurde in dem rechtswirksamen vorhabenbezogenen Bebauungsplan geprüft. Die 1. Änderung hat keinen Einfluss auf die bisher schon familien- und kinderfreundliche Bebauung mit ruhigen Wohnstraßen, einem Spielplatz und hohem Grünanteil, da daran keine Veränderungen vorgenommen werden.